



---

## Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediationsgesetz)

---

Am 26.07.2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediationsgesetz) in Kraft getreten. Wesentliches Ziel des aktuellen Gesetzestextes ist es, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern, um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden nachhaltig zu fördern und die staatlichen Gerichte zu entlasten.

Hintergrund ist die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Folglich scheint es nicht ausgeschlossen, dass zukünftig das Mediationsverfahren, welches im angelsächsischen Rechtskreis bereits als üblich bezeichnet wird, zukünftig auch bei der Klärung inländischer Rechtsstreitigkeiten herangezogen wird und damit möglicherweise auch Berührungspunkte mit dem Versicherungsschutz in den Haftpflichtsparten haben wird.

Dies auch, weil Artikel 2 Ziff. 3 des Gesetzes vorsieht, dass zukünftig eine Klageschrift u.a. die Angabe enthalten soll, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.

- 1) Soweit ein Gericht selbst die Parteien im Rahmen des Verfahrens an einen separaten Güterichter verweist (**gerichtliche Mediation**) und hierdurch Kosten entstehen, gehen wir davon aus, dass diese Kosten Teil der Kosten des ordentlichen Rechtsweges sind, die – bedingungsgemäß – vom Versicherungsschutz der Haftpflicht-/USV-Policen erfasst sind.
- 2) Da bei eingetretenen Versicherungsfällen dem Versicherer die Geschäftsführungs- und Prozessführungsbefugnis obliegt, gehen wir ferner davon aus, dass der Versicherer die Kosten des **außergerichtlichen Mediationsverfahrens** dann trägt, wenn er sich selbst nach Prüfung der Haftpflichtfrage für die Durchführung eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens entscheidet. Da es eher dem Leitbild einer Mediation entspricht, wenn sich beide Konfliktparteien direkt gegenüber stehen, ist diese Fallkonstellation wohl eher theoretischer Natur.
- 3) Trifft jedoch die VN vor/nach einem Versicherungsfall mit ihrem Vertragspartner bzw. dem Geschädigten eine **außergerichtliche Mediations(-absichts)vereinbarung**, steht dem Versicherer beispielsweise in der BHV u.U. der Einwand nach Ziff. 7.3 AHB zu. Das Ergebnis der Mediation entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber dem Versicherer und es besteht keine Deckung für die durch die Mediation entstandenen Kosten der VN. Eine VN, die die Durchführung eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens plant, **sollte dies dem Versicherer daher anzeigen** und um Bestätigung bitten, dass sowohl die Mediationsentscheidung als auch die hiermit verbundenen Kosten vom Versicherungsschutz erfasst gelten.

Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und bei Bedarf Klarstellungen mit den Versicherern diskutieren.

Bremen, den 30.07.2012

GEBRÜDER KROSE